

## **Jugendordnung des Reitervereins Südangeln e. V.**

### § 1 Name und Wesen

Die Vereinsjugend des Reitervereins ist die Gemeinschaft aller Junioren und Jungen Reiter, die dem Reiterverein angehören. Sie führt im Rahmen der Vereinssatzung ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Sie gibt sich diese Ordnung, die Bestandteil der Vereinssatzung ist, selbst.

### § 2 Zweck und Aufgaben

Die Vereinsjugend strebt an, durch die Jugendarbeit den jungen Vereinsmitgliedern eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen und in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Sie soll zur Persönlichkeitsbildung beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und durch Begegnung mit anderen Gruppen die Bereitschaft zur Verständigung vertiefen. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie bejaht die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland. Sie garantiert eine sachgerechte, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen der jungen Vereinsmitglieder des Reitervereins in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend sind alle dem Verein angehörenden Junioren und Jungen Reiter sowie der von der Jugendversammlung gewählte Jugendausschuß.

### § 4 Gliederung

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Jugendausschuß

### § 5 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend des Reitervereins. Zu den Aufgaben der Jugendvollversammlung gehören:

- a) Wahl des Jugendausschusses
- b) Beschlussfassung über die Jugendordnung, Richtlinien, Anträge und Fragen grundsätzlicher Art
- c) Beschlussfassung über die Jahresplanung des Jugendausschusses
- d) Entlastung des Jugendausschusses

Die Jugendvollversammlung tritt jährlich 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Reitervereins zusammen, die Einladung erfolgt 2 Wochen vorher durch Aushang. Auf Antrag eines Drittels aller Mitglieder der Vereinsjugend oder auf Grund eines mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## § 6 Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus:

- a) dem Jugendwart / der Jugendwartin, der / die stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand ist,
- b) dem Stellvertreter / der Stellvertreterin,
  - a) und b) müssen volljährig sein und werden nach der Wahl durch die Jugendvollversammlung von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- c) drei gleichberechtigten Jugendsprechern / Sprecherinnen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Jugendausschuß hat die Aufgabe, die Vorstellungen der jungen Vereinsmitglieder im Reiterverein zu vertreten. Er ist Bindeglied zwischen Jugend, Vorstand und Verein. Die Aufgabe des Jugendausschusses ist es weiter, die jungen Mitglieder über alle sie betreffenden Belange zu informieren, Jugendveranstaltungen zu planen und durchzuführen, den jungen Mitgliedern in Streitfällen Beistand zu leisten.

Der Jugendausschuß tagt in der Regel monatlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

## § 7 Wahlen

Berechtigt zur Wahl des Jugendausschusses sind alle Mitglieder der Vereinsjugend, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar in den Jugendausschuß sind alle Mitglieder der Vereinsjugend, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

- a) Die Wahlperiode des Jugendwartes / der Jugendwartin bestimmt die Vereinssatzung
- b) Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden für zwei Jahre gewählt und zwar im Wechsel, d. h. zusammen mit dem Jugendwart / der Jugendwartin zwei Jugendsprecher / Jugendsprecherinnen, mit dem stellvertretenden Jugendwart / der stellvertretenden Jugendwartin eine Jugendsprecherin / ein Jugendsprecher gewählt.

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

## § 8 Auflösung

Bei Auflösung werden die der Reiterjugend zur Verfügung stehenden Mittel und ein evtl. Vermögen dem Reiterbund Schleswig-Flensburg für Aufgaben der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt.

## § 9 Schlußbestimmung

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluß der Vollversammlung der Vereinsjugend des Reitervereins Südangeln e. V. nach Bestätigung durch den Vereinsvorstand am 01.03.1987 in Kraft.